

Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

Mitteilung Gemeindevertretung

- öffentlich -

Drucksache VL-32/2021

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	21.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	05.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	
Gemeindevertretung	21.05.2021	

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021 hier: Mitteilung gem. § 50 Abs. 3 HGO

I. Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 und die Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2021 wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.04.2021 hat der Landrat des Hochtaunuskreises in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde seine Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2021 übersandt.

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wehrheim enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

- Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2021 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

Die erforderliche Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2021 und die Festsetzung der Liquiditätskredite wurde erteilt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite bedarf gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO der Einzelgenehmigung.

Da der jahresbezogene Fehlbedarf im Ergebnishaushalt durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann, ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 52 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

Die kurz nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05.03.2021 entstandene Rückzahlungsverpflichtung wird zu einem deutlich negativen Gewerbesteuerertrag führen und das ohnehin mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf geplante Ergebnis weiter verschlechtern. Insofern wird die Erstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2021, der der defizitären Entwicklung entgegenwirkt, für geboten angesehen.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wehrheim aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung erheblich gefährdet scheint, wird der Gesamtbetrag der Kredite mit einer Einzelgenehmigung versehen. Investitionen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Auf neue Investitionen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung von Maßnahmen bleibt zwar den Gremien überlassen, jedoch wird auf § 19 Abs. 1 HGO verwiesen, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Der genaue Wortlaut der Genehmigungsverfügung kann der Anlage entnommen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Wehrheim, den 21.04.2021

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister